

**BIS EINER WEINT – AIRSOFT**

Satzung

*Satzung des geplanten Vereins Bis Einer Weint – Airsoft e. V.
Sitz: Hülsede*

FASSUNG FÜR DIE GRÜNDUNGSVERSAMMLUNG

HINWEIS ZUR GRÜNDUNG

Diese Satzung ist als Beschlussfassung für die Gründungsversammlung vorbereitet. Finanzamt, Notariat oder Registergericht können vor der Eintragung noch Anpassungen verlangen. Für die angestrebte Gemeinnützigkeit ist neben dem Satzungstext die tatsächliche, nachweisbare Jugendarbeit entscheidend.

Festgelegte Eckdaten

Punkt	Festlegung
Name	Bis Einer Weint – Airsoft e. V.
Sitz	Hülsede
Gemeinnütziger Zweck	Förderung der Jugendhilfe
Amtszeit	zwei Jahre
Gesetzliche Vertretung	allein durch den 1. Vorsitzenden
Mitgliedsarten	aktiv, passiv, fördernd, Ehrenmitglied
Regelbeiträge	keine; spätere Einführung nur per Beitragsordnung
Geschäftsjahr	1. Januar bis 31. Dezember

Satzungstext

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Bis Einer Weint – Airsoft“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Zusatz „e. V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hilsede.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
5. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe.
6. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch offene und vereinsbezogene Angebote der Jugendarbeit, die Bewegung im Freien, Fairness, Teamfähigkeit, Eigenverantwortung und soziale Gemeinschaft fördern; durch betreute, altersgerechte und rechtlich zulässige Schnupper- und Erlebnistage auf hierfür zugelassenen Spielfeldern; durch die unentgeltliche oder niedrigschwellige Bereitstellung zulässiger Schutzausrüstung und Airsoft-Repliken; durch die Anleitung und Begleitung junger Menschen sowie die Einbeziehung ihrer Erziehungsberechtigten; und durch Kooperationen mit Trägern der Jugendhilfe, Kommunen, Spielfeldbetreibern und anderen geeigneten Einrichtungen.
7. Die Angebote sollen grundsätzlich auch jungen Menschen offenstehen, die keine Mitglieder des Vereins sind. Erwachsene Mitglieder unterstützen die Jugendarbeit insbesondere durch Organisation, Betreuung, Transportkoordination, Materialpflege und Aufsicht.
8. Der Verein beachtet bei sämtlichen Angeboten die gesetzlichen Alters-, Sicherheits- und Nutzungsvorgaben sowie die Regeln des jeweiligen Veranstaltungsortes. Einzelheiten regelt ein Jugend- und Schutzkonzept.

§ 3 Selbstlosigkeit und Mittelverwendung

9. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
10. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
11. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
12. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Nachgewiesene notwendige Aufwendungen können nach Maßgabe eines Beschlusses oder einer Finanzordnung erstattet werden.

§ 4 Mitgliedschaftsarten

13. Der Verein hat aktive Mitglieder, passive Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.
14. Aktive Mitglieder wirken regelmäßig an Spieltagen, Vereinsarbeit oder Jugendarbeit mit. Passive Mitglieder unterstützen den Verein ohne regelmäßige Teilnahme an Spieltagen. Fördermitglieder unterstützen insbesondere ideell, sachlich oder finanziell. Personen mit besonderen Verdiensten können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
15. Näheres zu Statuswechseln und zur praktischen Mitarbeit kann eine Mitgliederordnung regeln.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

16. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist in Textform an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung aller gesetzlichen Vertreter erforderlich, soweit nicht die Alleinsorge nachgewiesen wird.
17. Vor einer Aufnahme können bis zu drei Gastspieltage stattfinden. Über die Aufnahme entscheiden mit einfacher Mehrheit die stimmberechtigten Mitglieder, die am letzten maßgeblichen Gastspieltag anwesend waren. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
18. Der 1. Vorsitzende bestätigt die Aufnahme in Textform. Ein Anspruch auf Aufnahme oder auf Mitteilung von Ablehnungsgründen besteht nicht.
19. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

20. Aktive und passive volljährige Mitglieder haben Rede-, Antrags- und Stimmrecht. Fördermitglieder haben Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht. Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt, wenn sie vor ihrer Ernennung aktive oder passive Mitglieder waren.

21. Bei Wahlen des Vorstands und des erweiterten Vorstands sowie bei Satzungsänderungen sind nur volljährige Mitglieder stimmberechtigt.
22. Alle Mitglieder haben die Satzung, die Ordnungen, wirksame Beschlüsse, gesetzliche Vorgaben sowie Sicherheits- und Spielfeldregeln einzuhalten. Sie wahren Fairness, Gemeinschaft und einen respektvollen Umgang.
23. Mitglieder haben Änderungen ihrer Kontaktdaten dem Verein zeitnah mitzuteilen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

24. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
25. Der Austritt ist mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende in Textform gegenüber dem Vorstand zu erklären.
26. Ein Ausschluss ist aus wichtigem Grund möglich, insbesondere bei schwerem oder wiederholtem Verstoß gegen Satzung, Sicherheit, gesetzliche Vorgaben oder Vereinsinteressen. Der Antrag ist schriftlich und nachvollziehbar zu begründen. Dem betroffenen Mitglied ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
27. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Das betroffene Mitglied ist bei dieser Abstimmung nicht stimmberechtigt.

§ 8 Beiträge, Spenden und Umlagen

28. Regelmäßige Mitgliedsbeiträge werden derzeit nicht erhoben.
29. Die Mitgliederversammlung kann für die Zukunft eine Beitragsordnung beschließen. Darin können Beiträge, Aufnahmegebühren oder zweckgebundene Umlagen geregelt werden. Rückwirkende Zahlungspflichten sind ausgeschlossen.
30. Freiwillige Spenden und freiwillige Sachleistungen sind zulässig. Zuwendungsbestätigungen werden nur ausgestellt, soweit die steuerrechtlichen Voraussetzungen vorliegen.

§ 9 Organe des Vereins

31. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
32. Als nicht vertretungsberechtigter erweiterter Vorstand können der 2. Vorsitzende, die Teamleitung sowie weitere von der Mitgliederversammlung bestimmte Funktionen eingerichtet werden.

§ 10 Vorstand und gesetzliche Vertretung

33. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein.
34. Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und die Teamleitung werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben bis zur wirksamen Wahl ihrer Nachfolger im Amt.
35. Scheidet der 1. Vorsitzende vorzeitig aus, ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Nachwahl einzuberufen. Bis zur Nachwahl können nur unaufschiebbare Maßnahmen getroffen werden; erforderlichenfalls ist eine gerichtliche Notbestellung zu beantragen.
36. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte, setzt Beschlüsse um, führt das Kassenbuch und sorgt für eine ordnungsgemäße Dokumentation. Aufgaben können durch Geschäfts- oder Finanzordnung konkretisiert werden.

§ 11 Mitgliederversammlung

37. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt.
38. Die Einladung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens 14 Kalendertagen in Textform unter Angabe von Ort, Zeit, Form und Tagesordnung. Maßgeblich ist die Absendung an die zuletzt mitgeteilte Kontaktadresse.
39. Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen können als Präsenz-, hybride oder virtuelle Versammlung einberufen werden. Die Einladung beschreibt den Zugang und die Ausübung der Mitgliedsrechte.
40. Wahlen des Vorstands und des erweiterten Vorstands finden ausschließlich in einer Präsenzversammlung statt. Bei diesen Wahlen sind nur persönlich anwesende stimmberechtigte Mitglieder wahlberechtigt. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.
41. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden oder ordnungsgemäß zugeschalteten Stimmberechtigten beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 12 Beschlüsse, Wahlen und Protokoll

42. Soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen, entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

- 43. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Änderungen des Vereinszwecks bedürfen der gesetzlich erforderlichen Zustimmung.
- 44. Bei Personenwahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreicht dies niemand, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen mit den meisten Stimmen statt.
- 45. Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll enthält mindestens Ort, Datum, Versammlungsform, Versammlungsleitung, Protokollführung, Zahl der Stimmberechtigten, Tagesordnung, Wortlaut der Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse. Es wird von Versammlungsleitung und Protokollführung unterzeichnet.
- 46. Beschlüsse außerhalb einer Versammlung richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 13 Jugend- und Schutzkonzept

- 47. Der Verein erlässt vor Aufnahme regelmäßiger Angebote für Minderjährige ein Jugend- und Schutzkonzept. Es regelt insbesondere Einwilligungen der Erziehungsberechtigten, Aufsicht, Transport, Notfallkontakte, Datenschutz, Bildrechte, Prävention, Verhalten bei Verdachtsfällen und Anforderungen an eingesetzte Betreuungspersonen.
- 48. Für Minderjährige gelten stets die gesetzlichen Alters- und Leistungsgrenzen. Die Einwilligung Erziehungsberechtigter kann gesetzliche Verbote nicht ersetzen.
- 49. Der Verein kann von Personen, die Minderjährige beaufsichtigen oder betreuen, geeignete Nachweise und insbesondere ein erweitertes Führungszeugnis verlangen, soweit dies gesetzlich, behördlich oder aufgrund einer Vereinbarung erforderlich ist.

§ 14 Datenschutz und Bildaufnahmen

- 50. Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten nur zur Erfüllung seiner Aufgaben und unter Beachtung des geltenden Datenschutzrechts.
- 51. Veröffentlichungen von Fotos oder Videos erfolgen nur auf einer tragfähigen Rechtsgrundlage. Einwilligungen werden gesondert eingeholt und dokumentiert. Ein Widerspruchs- und Löschbegehren wird manuell geprüft.
- 52. Einzelheiten können in einer Datenschutz- und Medienordnung geregelt werden.

§ 15 Auflösung und Vermögensbindung

- 53. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Präsenzversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 54. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der 1. Vorsitzende Liquidator. Bei mehreren Liquidatoren wird gemeinsam vertreten.
- 55. Leihweise überlassene Gegenstände werden nach Prüfung der Eigentumsverhältnisse an die jeweiligen Eigentümer zurückgegeben. Vereinseigenes Inventar kann im Rahmen der Liquidation veräußert werden; der Erlös gehört zum Vereinsvermögen.
- 56. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Tierschutzes. Die empfangende Körperschaft wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Errichtung und Unterschriften

Diese Satzung wurde am _____ in _____ errichtet und von der Gründungsversammlung beschlossen.

Nr.	Name in Druckschrift	Unterschrift
1		
2		
3		
4		
5		
6		
7		
8		
9		
10		
11		

MINDESTENS SIEBEN

Für die Anmeldung soll die Satzung von mindestens sieben Mitgliedern unterschrieben sein und den Tag der Errichtung enthalten (§ 59 Abs. 3 BGB).

Rechtsgrundlagen und amtliche Hinweise

- [BGB §§ 26, 32, 56–59](#)
- [AO § 52 und Mustersatzung zu § 60](#)
- [SGB VIII § 11 – Jugendarbeit](#)
- [LStN: Frage-Antwort-Katalog Gemeinnützigkeit, Stand 2026](#)

Hinweis: Finanzamt, Notariat und Registergericht können vor der Eintragung Anpassungen verlangen.